

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

2002/C 286/01 Geschäftsordnung von Eurojust 1

I Mitteilungen

Kommission

2002/C 286/02 Euro-Wechselkurs 8

2002/C 286/03 Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/29.373 — Visa International/Multilateral Interchange FEE (gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat der Anhörungsbeauftragten bei bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) (!) 9

2002/C 286/04 Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 10

2002/C 286/05 Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden (!) 13

2002/C 286/06 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3007 — E.ON/TXU Europe Group) (!) 16

2002/C 286/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2857 — ECS/IEH) (!) 17

2002/C 286/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2783 — Mediatrade/Endemol) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (!) 18

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union*

2002/C 286/09	Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen	19
2002/C 286/10	Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol	20

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GESCHÄFTSORDNUNG VON EUROJUST ⁽¹⁾

(2002/C 286/01)

PRÄAMBEL

TITEL I — ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

KAPITEL I — DAS KOLLEGIUM

- Artikel 1 — Zusammensetzung und Funktionsweise des Kollegiums
- Artikel 2 — Aufgaben des Kollegiums
- Artikel 3 — Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- Artikel 4 — Aufgaben des Präsidenten
- Artikel 5 — Aufgaben der Vizepräsidenten
- Artikel 6 — Ausschüsse
- Artikel 7 — Amt des Sekretärs des Kollegiums
- Artikel 8 — Sitzungen des Kollegiums
- Artikel 9 — Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- Artikel 10 — Teilnahme an den Sitzungen
- Artikel 11 — Sitzungsprotokolle

KAPITEL II — NATIONALE MITGLIEDER

- Artikel 12 — Status der nationalen Mitglieder
- Artikel 13 — Unterrichtung durch die nationalen Mitglieder

TITEL II — OPERATIVE VORSCHRIFTEN

- Artikel 14 — Operative Arbeit
- Artikel 15 — Operative Arbeit des Kollegiums [Ebene I]
- Artikel 16 — Operative Arbeit der Mitglieder [Ebene II]
- Artikel 17 — Spezielle Koordinierungssitzungen [Ebene III]
- Artikel 18 — Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187
- Artikel 19 — Teilnahme anderer Gremien

TITEL III — BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DURCH DIE VERTRÄGE GESCHAFFEN WURDEN ODER AUF IHNEN BASIEREN

- Artikel 20 — Das Europäische Parlament
- Artikel 21 — Die Europäische Kommission
- Artikel 22 — Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Artikel 23 — Europol

TITEL IV — PERSONALVORSCHRIFTEN

- Artikel 24 — Verwaltungsdirektor
- Artikel 25 — Personal von Eurojust

TITEL V — VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ⁽²⁾

- Artikel 26 — Personenbezogene Daten

TITEL VI — SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Artikel 27 — Überprüfung der Geschäftsordnung
- Artikel 28 — Inkrafttreten

⁽¹⁾ Vom Eurojust-Kollegium in seiner Sitzung vom 30. Mai 2002 einstimmig angenommen und vom Rat am 13. Juni 2002 genehmigt.

⁽²⁾ Diese Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt (Artikel 10 Absatz 2).

DAS KOLLEGIUM VON EUROJUST —

Artikel 3

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 ⁽¹⁾, im Folgenden „Beschluss 2002/187“ genannt, mit dem Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 10,

in dem Bewusstsein, dass diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Gemeinsamen Kontrollinstanz um die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt wird —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

TITEL I

ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

KAPITEL I

Das Kollegium

Artikel 1

Zusammensetzung und Funktionsweise des Kollegiums

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 des Beschlusses 2002/187 gilt Folgendes:

1. Das Kollegium besteht aus der Gesamtheit der nationalen Mitglieder. Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Kollegium ist für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust verantwortlich.

Artikel 2

Aufgaben des Kollegiums

Bei der Wahrnehmung seiner in dem Beschluss 2002/187 festgelegten Aufgaben hat das Kollegium als das für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust zuständige Gremium folgende Aufgabenstellungen wahrzunehmen:

1. Es genehmigt die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen gemäß Artikel 6 und benennt die Ausschussmitglieder aus seiner Mitte.
2. Es genehmigt den Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen für den Posten des Verwaltungsdirektors und benennt aus seiner Mitte die Mitglieder des Auswahlausschusses.
3. Es ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit den Finanzkontrolleur von Eurojust.
4. Es ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit den Innenrevisor von Eurojust.
5. Darüber hinaus handelt es gemäß dieser Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat zur Billigung vorgelegt.

(2) Das Kollegium wählt den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen, die in geheimer Abstimmung von den nationalen Mitgliedern abgegeben werden. Nationale Mitglieder, die sich zur Wahl stellen wollen, legen dem Kollegium vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ihre schriftliche Bewerbung vor.

(3) Erreicht keines der Mitglieder im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet sofort ein zweiter Wahlgang statt, bei dem eines der zwei Mitglieder oder, bei Stimmengleichheit, von mehreren Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit Zweidrittel-Mehrheit des Kollegiums zu wählen ist. Wird keine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kollegiums erreicht, findet sofort ein dritter Wahlgang statt, bei dem eines von den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt wird. Erhält beim dritten Wahlgang keines der Mitglieder eine Mehrheit der Stimmen, gilt von den Mitgliedern, bei denen Stimmengleichheit vorliegt, das dienstälteste als gewählt.

(4) Das Kollegium kann einen Vertreter der Organe der Europäischen Union einladen, als Beobachter an der Wahl teilzunehmen.

(5) Nach der Wahl des Präsidenten wählt das Kollegium ebenfalls in geheimer Abstimmung die Vizepräsidenten. Gewählt sind die beiden Mitglieder, die die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vizepräsidenten erfolgt ansonsten nach denselben Vorschriften wie die Wahl des Präsidenten.

(6) Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre, die Wiederwahl eines Mitglieds für eine zweite Amtszeit ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führt das Kollegium Neuwahlen nach dem Verfahren gemäß den vorstehenden Absätzen durch. In der Zwischenzeit üben der Präsident und die Vizepräsidenten ihr jeweiliges Amt so lange weiter aus, bis ihre Nachfolger ernannt sind und vom Rat gebilligt wurden.

(7) Wird ein nationales Mitglied, welches das Amt des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten innehat, während seiner Amtszeit von einem Mitgliedstaat ersetzt, oder im Fall des Rücktritts oder des Todes des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, finden Wahlen nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 statt.

Artikel 4

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm ausdrücklich kraft des Beschlusses 2002/187 und dieser Geschäftsordnung übertragen worden sind; er handelt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht.

(2) Der Präsident vertritt Eurojust. Handelt Eurojust als Kollegium, unterzeichnet er im Namen des Kollegiums alle offiziellen Mitteilungen von Eurojust. Die Befugnisse des Präsidenten, im Namen des Kollegiums in Finanzangelegenheiten zu unterzeichnen, sind durch die Finanzordnung geregelt.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kollegiums ein und führt in ihnen den Vorsitz, er legt Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen fest, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Aussprachen und überwacht die Durchführung der angenommenen Beschlüsse. Alle für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust wichtigen Themen werden auf die Tagesordnung des Kollegiums gesetzt. Der Präsident und der Verwaltungsdirektor sorgen dafür, dass das Kollegium über alle Angelegenheiten, die für es von Interesse sein könnten, unterrichtet wird.

(4) Der Präsident führt die Geschäfte des Kollegiums und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors.

(5) Bei Abwesenheit des Präsidenten und der Vizepräsidenten nimmt das dienstälteste Mitglied von Eurojust die Aufgaben des Präsidenten wahr.

Artikel 5

Aufgaben der Vizepräsidenten

(1) Sollte das Amt des Präsidenten unbesetzt sein, oder bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, nehmen die Vizepräsidenten die Aufgaben des Präsidenten wahr, und zwar in der durch das jeweils höchste Dienstalter der Eurojust-Mitglieder vorgegebenen Reihenfolge. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Die Vizepräsidenten erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden. Der Präsident unterrichtet das Kollegium und konsultiert es in wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der Verteilung der Aufgaben zwischen den Vizepräsidenten.

(3) Sollte das Amt eines Vizepräsidenten unbesetzt sein, oder bei Abwesenheit oder Krankheit, fungieren die Vizepräsidenten gegenseitig als Stellvertreter.

Artikel 6

Ausschüsse

(1) Das Kollegium kann Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen und den Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kollegiums bestellen; es kann deren Mitglieder für alle Fragen benennen, die mit der Vorbereitung von Beschlüssen bezüglich der Organisation und Funktionsweise von Eurojust im Zusammenhang stehen.

(2) Die auf diese Weise gebildeten Ausschüsse unterrichten das Kollegium über ihre Arbeit.

(3) Das Kollegium kann beschließen, seine Kompetenzen einem solchen Ausschuss zu übertragen, es sei denn, der Beschluss 2002/187 sieht ausdrücklich vor, dass eine Aufgabe vom Kollegium wahrgenommen werden muss. In diesem Fall muss in dem Übertragungsbeschluss genau aufgeführt werden, welche Aufgaben übertragen werden und welche Berichtspflicht gegenüber dem Kollegium besteht.

(4) Der Sekretär des Kollegiums oder der Verwaltungsdirektor oder eine andere Person, die von diesen in Benehmen mit dem Präsidenten benannt wurde, nimmt auch die Sekretariatsaufgaben für einen solchen Ausschuss wahr; die Sitzungen des Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden mindestens zwei Tage, bevor die Sitzung stattfinden soll, einberufen.

Artikel 7

Amt des Sekretärs des Kollegiums

(1) Das Kollegium kann beschließen, dass es einen Sekretär benötigt, der speziell zu diesem Zweck unter den Mitgliedern des Personals von Eurojust ausgewählt wird. Die Auswahl des Sekretärs des Kollegiums erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Verwaltungsdirektor und dem Präsidenten. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Kollegiums teil. Er nimmt das Sitzungsprotokoll auf.

(2) Der Sekretär arbeitet in enger Abstimmung mit dem Präsidenten des Kollegiums und untersteht dem Verwaltungsdirektor.

(3) Der Sekretär muss die vom Kollegium festgelegten Voraussetzungen erfüllen; dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

a) Eignung für das Amt,

b) administrative Einstufung, die vom Kollegium festgelegt wird,

c) Verfügbarkeit für das Amt.

(4) Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei seinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Kollegium, er verwahrt die Protokolle über die Sitzungen des Kollegiums und der Ad-hoc-Ausschüsse.

Artikel 8

Sitzungen des Kollegiums

(1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, hält das Kollegium mindestens einmal pro Woche eine ordentliche Sitzung ab.

(2) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich, die Aussprachen sind vertraulich.

(3) Wenn es erforderlich ist, kann der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines nationalen Mitglieds eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(4) Der Präsident des Kollegiums stellt die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung auf, diese wird den anderen Mitgliedern des Kollegiums vom Sekretär mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung übersandt. Wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, so wird die Tagesordnung 24 Stunden vor der Sitzung übersandt.

(5) Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet alle Punkte, deren Aufnahme von den nationalen Mitgliedern vor der Einberufung der Sitzung beantragt wurde, sowie alle Punkte, die dem Präsidenten oder dem Verwaltungsdirektor zweckdienlich erscheinen.

(6) Zu Beginn jeder Sitzung nimmt das Kollegium die Tagesordnung an. Dringende Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können in die Tagesordnung aufgenommen und zur Aussprache und Abstimmung vorgelegt werden, wenn das Kollegium zustimmt; sollte hierbei jedoch ein Punkt behandelt werden, bei dem eine Beschlussfassung durch Abstimmung erforderlich ist, so muss der Präsident so weit möglich die Meinung von abwesenden Kollegiumsmitgliedern auf jede Weise einholen. Ist dies geschehen, so findet die Meinung der abwesenden Mitglieder Berücksichtigung.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt; wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handzeichen angefochten, wird namentlich abgestimmt. In den vom Kollegium angenommenen Beschlüssen oder Vereinbarungen wird die Stimmverteilung nicht angegeben. Auf Antrag eines nationalen Mitglieds können die von der Minderheit vertretenen Ansichten in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, sie bleiben jedoch vertraulich.

(8) Wird eine Angelegenheit vor das Kollegium gebracht, so entscheidet das Kollegium unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände darüber, ob es sich mit dieser Angelegenheit befasst oder nicht. Beschließt das Kollegium mit Zweidrittel-Mehrheit, sich nicht mit der Angelegenheit zu befassen, so geschieht dies unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang festgelegten Prioritäten; im Fall von praktischen Schwierigkeiten kann Eurojust mit den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats erörtern, wie bei diesen Fragen am besten Fortschritte zu erzielen sind.

Artikel 9

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Präsident organisiert die Arbeit des Kollegiums in einer Art und Weise, dass alle Mitglieder des Kollegiums anwesend sein können, insbesondere wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind. Können jedoch nicht alle Mitglieder anwesend sein, so ist das Kollegium bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, setzt der Präsident die Sitzung fort, ohne dass ein förmlicher Beschluss in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird. Vorläufige Beschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung, bei der Beschlussfähigkeit gegeben ist, bestätigt werden.

(2) Das Kollegium stimmt erst dann über eine Angelegenheit ab, wenn der Präsident der Auffassung ist, dass diese Angelegenheit hinlänglich geprüft wurde.

(3) Beschlüsse, für die laut Beschluss des Rates und laut dieser Geschäftsordnung weder Einstimmigkeit noch eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 müssen Vereinbarungen, die gemäß dem Beschluss 2002/187 der Billigung durch den Rat bedürfen, mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Kollegiums angenommen werden.

Artikel 10

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Assistenten der nationalen Mitglieder können an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen. Wohnen sie einer Sitzung in Vertretung eines nationalen Mitglieds bei, so nehmen sie als voll stimmberechtigte Mitglieder teil. Der Präsident oder das Kollegium können beschließen, die Teilnahme an einer Sitzung auf die stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken.

(2) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Kollegium zwecks Anhörung zu einem speziellen Punkt der Tagesordnung Personen laden, die in dem zu erörternden Bereich über besondere Sachkenntnis verfügen.

(3) Im Einklang mit den Bedingungen, die im Beschluss 2002/187 und in dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, können Vertreter der Kommission, einschließlich vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), von Europol oder von anderen Organen und Einrichtungen und den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einladung des Präsidenten an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen. Die Teilnahme dieser Vertreter an operativen Sitzungen ist nach den Artikeln 15 bis 19 geregelt. Bei Sitzungen, die nicht operative Fragen betreffen und an denen die oben genannten Vertreter teilnehmen, werden keine operativen Informationen ausgetauscht. Unbeschadet des Artikels 19 können auf solchen Sitzungen keine operativen Bereiche behandelt werden.

Artikel 11

Sitzungsprotokolle

(1) Der Sekretär des Kollegiums fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. In das Protokoll, das im Prinzip innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung fertig zu stellen ist, sind mindestens Folgendes aufzunehmen:

- die Namen der Sitzungsteilnehmer,
- der Sitzungsbericht,
- die Beschlüsse des Kollegiums.

(2) Der Protokollentwurf wird den nationalen Mitgliedern vom Präsidenten zur Genehmigung durch das Kollegium übermittelt.

(3) Das vom Kollegium genehmigte Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und in das vom Sekretär geführte Register aufgenommen.

KAPITEL II

Nationale Mitglieder

Artikel 12

Status der nationalen Mitglieder

(1) Jedes nationale Mitglied unterrichtet den Präsidenten und die anderen nationalen Mitglieder über sein Mandat und die justiziellen Befugnisse, die ihm gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 innerhalb des Hoheitsgebiets seines eigenen Mitgliedstaates übertragen wurden, sowie über alle Änderungen. Hierzu erstellt der Präsident eine Unterlage, in der die Mandate sowie die justiziellen Befugnisse und Vorrechte, die ein Mitgliedstaat seinem nationalen Mitglied übertragen hat, damit dieses in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig werden kann, im Einzelnen aufgeführt werden; diese Unterlage wird in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht. Der Präsident stellt diese Unterlage den nationalen Mitgliedern zur Verfügung.

(2) Hatte ein nationales Mitglied Kontakt zu anderen Behörden als denen seines eigenen Mitgliedstaats, so setzt er das nationale Mitglied aus dem entsprechenden Staat unverzüglich davon und von der Art seiner Kontakte in Kenntnis.

*Artikel 13***Unterrichtung durch die nationalen Mitglieder**

(1) Die nationalen Mitglieder unterrichten das Kollegium ganz allgemein über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen könnten, insbesondere, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen auf der Ebene der Europäischen Union haben oder andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten.

(2) Sollten Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren nationalen Mitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, so können die betroffenen nationalen Mitglieder den Präsidenten darüber unterrichten, der zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Dringlichkeitssitzung des Kollegiums einberufen kann.

TITEL II**OPERATIVE VORSCHRIFTEN***Artikel 14***Operative Arbeit**

Eurojust erledigt seine operativen Aufgaben im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen:

*Artikel 15***Operative Arbeit des Kollegiums [Ebene I]**

(1) Zu Beginn der Sitzungen des Kollegiums können der Präsident oder ein betroffenes nationales Mitglied vorschlagen, dass sich das Kollegium auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187 mit einer bestimmten Sache befasst. In diesem Zusammenhang unterrichten der Präsident oder das betreffende nationale Mitglied das Kollegium über die betroffenen Staaten und weisen nach, dass diese Sache unter die in Artikel 4 des Beschlusses 2002/187 genannten Zuständigkeiten fällt.

(2) Eurojust führt Aufzeichnungen über alle Sachen, mit denen es befasst wurde.

(3) Das Kollegium entscheidet darüber, ob es in einer Sache tätig wird oder nicht.

(4) Das Kollegium prüft mindestens einmal im Monat den Sachstand seiner operativen Angelegenheiten. Die nationalen Mitglieder, die diese Angelegenheiten bearbeiten, berichten dem Kollegium über den Sachstand und ersuchen um Abschluss einer Sache, wenn dies angemessen ist.

(5) Sowohl zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeit in einer bestimmten Angelegenheit aufgenommen wird, als auch zu jedem späteren Zeitpunkt kann das Kollegium auf Vorschlag eines betroffenen nationalen Mitglieds beschließen, eine Koordinierungssitzung auf der zweiten operativen Ebene gemäß Artikel 16 einzuberufen. Das Kollegium wird ganz allgemein über die Ergebnisse dieser Sitzung unterrichtet.

*Artikel 16***Operative Arbeit der Mitglieder [Ebene II]**

(1) Operative Sitzungen der nationalen Mitglieder werden, falls erforderlich, einberufen, wenn zwei oder mehr nationale Mitglieder gemäß Artikel 5 Absatz 1 Abschnitt a) des Beschlusses

2002/187 tätig werden oder wenn das Kollegium beschließt, gemäß Artikel 15 Absatz 5 eine Koordinierungssitzung auf der zweiten Ebene einzuberufen.

(2) An diesen Sitzungen können die von dieser Angelegenheit betroffenen nationalen Mitglieder und gegebenenfalls ihre Assistenten teilnehmen sowie der Sekretär des Kollegiums oder eine andere vom Präsidenten benannte und von den betroffenen Mitgliedern zugelassene Person, die über die erforderliche Ermächtigung verfügt und die bei der Sitzung Protokoll führt. An einer Angelegenheit interessierte nationale Mitglieder können an der Sitzung teilnehmen, sofern die betroffenen nationalen Mitglieder damit einverstanden sind.

(3) Angelegenheiten, die einer Entscheidung durch das Kollegium bedürfen, werden an dieses gemäß dem Beschluss 2002/187 weiterverwiesen.

*Artikel 17***Spezielle Koordinierungssitzungen [Ebene III]**

(1) Auf Vorschlag eines oder mehrerer betroffener nationaler Mitglieder kann das Kollegium beschließen, eine spezielle Koordinierungssitzung einzuberufen, die gemäß Absatz 2 durchgeführt wird.

(2) An den Sitzungen auf dieser Ebene können die betroffenen nationalen Mitglieder, gegebenenfalls ihre Assistenten und die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliederstaaten teilnehmen, wie der Sekretär des Kollegiums oder eine andere vom Präsidenten mit der Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder benannte Person, die das Protokoll führt.

*Artikel 18***Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187**

(1) Der Präsident stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, nach denen ein Register eingerichtet und geführt wird, in dem Aufzeichnungen über die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 6 und Artikel 7 des Beschlusses 2002/187 aufbewahrt werden.

(2) Ein von einem nationalen Mitglied in Ausübung seiner Befugnisse gestelltes Ersuchen nach Artikel 6 Buchstabe a) des Beschlusses 2002/187 muss in schriftlicher Form gestellt werden. Eine schriftliche Kopie des Ersuchens ist dem Präsidenten und den nationalen Mitgliedern jedes betroffenen Mitgliedstaats zu übermitteln.

(3) Wenn das Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a) des Beschlusses 2002/187 handelt, muss dies in schriftlicher Form geschehen. Der Präsident übermittelt den nationalen Mitgliedern jedes betroffenen Mitgliedstaats eine schriftliche Kopie des Ersuchens.

(4) Der Präsident stellt sicher, dass alle Antworten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Eurojust nach Artikel 8 des Beschlusses 2002/187 auf ein vom Kollegium gemäß Artikel 7 Buchstabe a) gestelltes Ersuchen zugehen, in das Register aufgenommen werden.

(5) Der gesamte Schriftverkehr sowie alle übermittelten Informationen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

*Artikel 19***Teilnahme anderer Gremien**

- (1) Die Teilnahme von Europol an operativen Sitzungen erfolgt gemäß den Bestimmungen einer nach Artikel 26 des Beschlusses 2002/187 zu treffenden Vereinbarung.
- (2) Die Teilnahme von Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes und von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten an operativen Sitzungen auf allen Ebenen erfolgt auf Veranlassung der betroffenen Mitglieder auf Einladung des Präsidenten im Benehmen mit dem Kollegium. Vom Europäischen Justiziellen Netz benannte Kontaktstellen werden in regelmäßigen Abständen zum Kollegium eingeladen, um ihre Ansichten darzulegen, Erfahrungen auszutauschen und Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Das Europäische Justizielle Netz teilt dem Kollegium seine Einschätzung seines Verwaltungs- und Haushaltsbedarfs mit.
- (3) In den Fällen des Artikels 3 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 kann die Kommission auf Einladung des Präsidenten und mit Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) In den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187 können Vertreter von Drittstaaten auf Einladung des Präsidenten und mit Zustimmung der betroffenen nationalen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Werden bei operativen Sitzungen Fälle besprochen, deren Zweck eine Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft ist, so kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf Veranlassung der betroffenen nationalen Mitglieder auf Einladung des Präsidenten an diesen Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme von OLAF auf dessen eigenen Wunsch ist in Artikel 26 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 geregelt.

TITEL III**BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DURCH DIE VERTRÄGE GESCHAFFEN WURDEN ODER AUF IHNEN BASIEREN***Artikel 20***Das Europäische Parlament**

Eurojust hält im Einklang mit dem Beschluss 2002/187 die erforderlichen Kommunikationskanäle mit dem Europäischen Parlament aufrecht.

*Artikel 21***Die Europäische Kommission**

(1) Im Einklang mit Artikel 11 des Beschlusses 2002/187 unterhält Eurojust regelmäßige Beziehungen zur Kommission, damit diese an der Arbeit von Eurojust bei Aspekten von allgemeinen Fragen, und insbesondere Haushaltsfragen, sowie auch von Fragen, die nach Artikel 36 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in ihre Zuständigkeit fallen, teilnehmen kann. Auf Einladung von Eurojust kann die Kommission dem Kollegium ihre Ansichten in Angelegenheiten erläu-

tern, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in ihre Zuständigkeit fallen.

(2) Unbeschadet anderer praktischer Vereinbarungen mit der Kommission informiert das Kollegium die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Hauptprobleme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben festgestellt hat, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, dem Rat gegenüber Empfehlungen auszusprechen, Stellungnahmen abzugeben oder Initiativen vorzuschlagen, die ihr zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten angebracht erscheinen.

(3) Im Prinzip lädt das Kollegium die Kommission einmal im Monat zu einer Sitzung zum Zweck des Austauschs von Erfahrungen, Ratschlägen und Informationen, sofern es sich nicht um operative Informationen handelt, ein. Bei diesen Sitzungen erfolgt ein Informationsaustausch über allgemeine Fragen sowie über die Tätigkeit und die Vorhaben von Eurojust und der Kommission. Vor jeder Sitzung, vorzugsweise eine Woche vorher, schlägt Eurojust der Kommission eine Tagesordnung vor. Die Kommission wird aufgefordert, weitere Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Die Tagesordnung wird mit den gebilligten zusätzlichen Punkten zu Beginn der Sitzung angenommen. Falls erforderlich, lädt das Kollegium die Kommission zu außerordentlichen Sitzungen ein.

(4) Bei der Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen prüft Eurojust insbesondere, ob Fragen auftreten, welche in die Zuständigkeit der Kommission fallen und bei denen das Kollegium die Kommission um ihr Fachwissen oder um einen Informationsaustausch ersuchen kann.

(5) Die Kommission hat keinen Zugang zu operativen Daten.

*Artikel 22***Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Nach Artikel 26 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 begründet und pflegt Eurojust eine enge Zusammenarbeit mit OLAF:

1. In allen nicht in Artikel 19 Absatz 5 aufgeführten Fällen, in denen Eurojust die Initiative ergreift, um auf Einzelfallbasis zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft mit OLAF zusammenzuarbeiten, muss es durch die entsprechenden nationalen Mitglieder prüfen lassen, ob die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit einer solchen Zusammenarbeit einverstanden sind.
2. In Fällen, in denen OLAF Eurojust um Zusammenarbeit auf Einzelfallbasis zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ersucht, lässt das Kollegium durch die entsprechenden nationalen Mitglieder prüfen, ob die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit einer solchen Zusammenarbeit einverstanden sind.
3. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses 2002/187 können Eurojust und die Kommission (OLAF) für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Kommission (OLAF) eine Vereinbarung über die erforderlichen weiteren praktischen Vorkehrungen treffen. Diese Vereinbarung enthält Vorkehrungen für den Informationsaustausch mit OLAF in entsprechenden Fällen gemäß dem Beschluss 2002/187.

*Artikel 23***Europol**

Die Beziehungen zwischen Eurojust und Europol sind nach Artikel 26 des Beschlusses 2002/187 durch die Bestimmungen einer Vereinbarung geregelt, die der Billigung durch den Rat bedarf.

TITEL IV**PERSONALVORSCHRIFTEN***Artikel 24***Verwaltungsdirektor**

(1) Der Verwaltungsdirektor schlägt dem Kollegium alle für die Organisation und die Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Maßnahmen vor.

(2) Ein Auswahlausschuss, der aus drei nationalen Mitgliedern besteht und dem gegebenenfalls, nach einem entsprechenden Beschluss des Kollegiums, der ehemalige Verwaltungsdirektor, sofern er nicht für eine Wiederwahl kandidiert, oder eine andere Person, die ein Unternehmensberater oder jemand sein kann, der besondere Erfahrung in der Besetzung von Führungspositionen hat, angehören kann, wählt die Bewerber aus, führt Gespräche mit ihnen und legt dem Kollegium eine Bewerberliste zusammen mit einer Empfehlung bezüglich des auszuwählenden Bewerbers vor. Der Auswahlausschuss kann dem Kollegium vorschlagen, auf welche Weise der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen durchzuführen ist, und kann über die Anzahl von Bewerbern entscheiden, die im Anschluss an den Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zu einem Gespräch eingeladen werden.

(3) Die Bewerber müssen einen akademischen Grad besitzen, über Sprachkenntnisse sowie über Erfahrungen im juristischen und finanziellen Bereich und im Management verfügen, die sie befähigen, den Posten eines Verwaltungsdirektors auszufüllen. Sie müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein.

(4) Das Kollegium kann den Verwaltungsdirektor seines Amtes entheben. Jedes Mitglied von Eurojust kann unter Angabe der Gründe ein Amtsenthebungsverfahren anstrengen. Der Präsident übergibt dem Verwaltungsdirektor den Vorschlag zur Amtsenthebung, so dass Letzterer dem Präsidenten innerhalb einer Frist von acht Tagen seine Stellungnahme vorlegen kann. Der Präsident berichtet dem Kollegium. Die Entscheidung über die Amtsenthebung des Verwaltungsdirektors muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kollegiums getroffen werden.

*Artikel 25***Personal von Eurojust**

(1) Das Kollegium genehmigt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors einen Stellenplan für das betreffende Haushaltsjahr.

(2) Das Personal von Eurojust wird vom Verwaltungsdirektor entsprechend dem Stellenplan oder auf der Grundlage eines speziellen Beschlusses des Kollegiums nach Artikel 28 des Beschlusses 2002/187 eingestellt.

(3) Die Posten für das Personal von Eurojust werden bewertet und im Stellenplan durch das Kollegium genehmigt, in Abhängigkeit von der Art und der Bedeutung der Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung.

(4) Der Verwaltungsdirektor übt die der Anstellungsbehörde (AIPN) übertragenen Befugnisse gegenüber dem Personal aus. Das Kollegium erlässt die für die Anwendung dieses Absatzes geeigneten Vorschriften.

TITEL V**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN***Artikel 26***Personenbezogene Daten**

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187 wird diese Geschäftsordnung um einen gesonderten Beschluss über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten ergänzt.

TITEL VI**SONSTIGE BESTIMMUNGEN***Artikel 27***Überprüfung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen nach demselben Verfahren, das im Beschluss 2002/187 für die Genehmigung der Geschäftsordnung festgelegt wurde.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer endgültigen Verabschiedung durch den Rat in Kraft.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. November 2002

(2002/C 286/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0034	LVL	Lettischer Lat	0,6021
JPY	Japanischer Yen	122,75	MTL	Maltesische Lira	0,4146
DKK	Dänische Krone	7,4261	PLN	Polnischer Zloty	3,9535
GBP	Pfund Sterling	0,6356	ROL	Rumänischer Leu	33666
SEK	Schwedische Krone	9,0633	SIT	Slowenischer Tolar	230,15
CHF	Schweizer Franken	1,4687	SKK	Slowakische Krone	41,419
ISK	Isländische Krone	86,26	TRL	Türkische Lira	1586000
NOK	Norwegische Krone	7,3155	AUD	Australischer Dollar	1,7845
BGN	Bulgarischer Lew	1,9527	CAD	Kanadischer Dollar	1,5851
CYP	Zypern-Pfund	0,57212	HKD	Hongkong-Dollar	7,8258
CZK	Tschechische Krone	30,674	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9932
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7733
HUF	Ungarischer Forint	237,53	KRW	Südkoreanischer Won	1208,9
LTL	Litauischer Litas	3,4522	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6978

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/29.373 — Visa International/
Multilateral Interchange FEE**

**(gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über
das Mandat der Anhörungsbeauftragten bei bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom
19.6.2001, S. 21))**

(2002/C 286/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass für die nachstehenden Bemerkungen.

Der Ursprung dieses Falles geht auf dem 31. Januar 1977 zurück, als Ibanco Ltd, später in Visa International Service Association („Visa“) umbenannt, verschiedene Regeln und Bestimmungen über die Visa-Vereinigung und ihre Mitglieder der Kommission meldete und dafür ein Negativattest nach Artikel 81 Absatz 1 bzw. eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag beantragte. Nach Versendung eines Verwaltungsschreibens im April 1985 wurde dieser Vorgang zu den Akten gelegt.

Im Zuge einer Beschwerde wurde die Untersuchung wieder aufgenommen und das Verwaltungsschreiben zurückgezogen. Am 23. Mai 1997 wurde eine Beschwerde von Eurocommerce eingetragen, die sich gegen verschiedene Gesichtspunkte u. a. der Bezahlkartenregelung von Visa International und dabei insbesondere die Abwicklungsgebühren richtete. Am 9. August 2001 genehmigte die Kommission durch Entscheidung bestimmte Vorkehrungen der Visa-Regeln gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen⁽¹⁾. Jene Entscheidung betraf nicht die Frage der Austauschgebühr „multilateral interchange fee“, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist.

Am 11. Oktober 2000 wurden an Visa Beschwerdepunkte betreffend seine Regelung für regionale Abwicklungsgebühren versandt. Visa antwortete hierauf am 11. Dezember 2000. Am 6. Februar 2001 fand eine Anhörung statt, an der neben Eurocommerce auch andere Interessierte teilnahmen. Im März 2001 legten Visa, Eurocommerce und andere Interessierte der Kommission zusätzliche Bemerkungen vor.

Im Juni 2001 nahm Visa einen Vorschlag zur Änderung seiner Gebührenregelung an und übersandte ihn der Kommission. Am

11. August 2001 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung im Amtsblatt mit einer Beschreibung des Änderungsvorschlags. Die Kommission begründete darin ihre vorläufige Absicht, der geänderten Regelung zuzustimmen, und forderte alle Interessierten zur Abgabe ihrer Bemerkungen auf.

Am 7. September 2001 versandte die Kommission ein Schreiben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission, worin sie die Beschwerde von Eurocommerce vorläufig zurückwies. Nach einer vom Anhörungsbeauftragten eingeräumten Fristverlängerung erwiderte Eurocommerce hierauf am 29. Oktober 2001, nachdem es Zugang zu bestimmten zusätzlichen Unterlagen erhalten hatte. Einem Antrag auf Anhörung wurde nicht stattgegeben, am 5. Dezember 2001 fand jedoch eine Zusammenkunft zwischen Eurocommerce und der GD Wettbewerb in Anwesenheit des Anhörungsbeauftragten statt, auf der Eurocommerce seine Auffassungen vortragen konnte.

Im Zuge der von Eurocommerce in seiner Erwidern gemachten Bemerkungen und der von Dritten auf die Mitteilung im Amtsblatt vorgetragenen Bemerkungen nahm die Kommission Gespräche mit Visa zu bestimmten Gesichtspunkten der geänderten MIF-Regelung auf, was dazu führte, dass Visa am 5. Februar 2002 zusätzliche Änderungen und Klarstellungen zu seiner vorgeschlagenen Gebührenregelung vorlegte. Eurocommerce erhielt eine weitere Gelegenheit, hierzu Stellung zu beziehen.

Aus dem Vorstehenden ist zu schließen, dass Visa als Adressaten dieser Entscheidung, Eurocommerce und den interessierten Dritten das rechtliche Gehör vollständig gewährleistet wurde.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Karen WILLIAMS

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 24.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2002/C 286/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Nationales Aktenzeichen: Nr. 13/2001

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre, 20, I-00187 Roma

Tel. (39) 06 481 99 68

Fax (39) 06 420 131 26

E-Mail: qualità@politicheagricole.it

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Bezeichnung: Associazione regionale produttori olivicoli — ARPO

2.2 Anschrift: Via Emilia, 106, I-47900 Rimini

2.3 Mitglieder: Erzeuger/Verarbeiter (x) sonstige ().

3. Art des Erzeugnisses: Klasse 1.5 — Fette — Natives Olivenöl extra.

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Colline di Romagna“.

4.2 **Beschreibung:** Natives Olivenöl extra mit folgenden Merkmalen:

- Farbe: zwischen grün und goldgelb;
- Geruch: fruchtig, von mittlerer bis großer Intensität;
- Geschmack: fruchtig, mit leicht bitterem oder pikantem Beigeschmack;
- Mindestpunktzahl beim Paneltest: ≥ 7 ;
- Säuregehalt, ausgedrückt in Ölsäure-Gewichtsanteil: höchstens 0,5 g je 100 g;
- Peroxidzahl: ≤ 12 MÄ O₂/kg;
- Ölsäure: ≥ 72 %;
- Tokopherole: ≥ 70 mg/kg.

- 4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Gebiet für die Erzeugung der bei der Herstellung des nativen Olivenöls extra „Colline di Romagna“ verwendeten Oliven, für ihre Verarbeitung und für die Abfüllung des Öls umfasst Teile der Provinzen Rimini und Forlì-Cesena in der Region Emilia Romagna; die genaue Abgrenzung ist in der Herstellungsspezifikation niedergelegt.
- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Aus der Zeit von der Villanova-Kultur bis zum Mittelalter und dann bis Anfang des 20. Jahrhunderts liegen zahlreiche Zeugnisse (in Archiven, Kirchenbüchern, Notariatsregistern usw.) für die Präsenz des Ölbaums im romaniolischen Hügelgebiet und für die Bedeutung des Olivenöls für die ländliche Wirtschaft der Romagna vor.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts wurde in 22 Gemeinden der Provinz Öl aus Oliven gewonnen. Alle Oliven, die in die Ölmühlen kamen, stammten aus der Provinz. Damals wurde dem Olivenanbau besondere Aufmerksamkeit gewidmet, was auch der Druck der Broschüre „Ulivo e olio“ („Olive und Öl“) im Jahre 1901 in Rimini veranschaulicht. In den ersten Jahren des Jahrhunderts umfasst die regionale Agrarzeitschrift *Rivista agraria romagnola* eine Rubrik mit regelmäßigen Informationen zur Olivenkultur und entsprechenden Ratschlägen. Besondere mikroklimatische Bedingungen, zusammen mit entsprechenden Anbaumethoden ermöglichen die Herstellung eines hochwertigen Öls, das sich durch besondere chemische und organoleptische Merkmale auszeichnet.

Erzeugung, Verarbeitung und Abfüllung erfolgen innerhalb des abgegrenzten Gebiets. Dass auch die Abfüllung in dem Gebiet vorgenommen wird, liegt daran, dass auf diese Weise die besonderen Merkmale und die Qualität des Öls „Colline di Romagna“ gewahrt bleiben und die Kontrollen durch die unabhängige Einrichtung unter Beobachtung durch die betreffenden Erzeuger stattfinden können. Für letztere ist die Ursprungsbezeichnung von größter Bedeutung, bietet sie doch im Einklang mit den Zielen und der Zweckbestimmung der genannten Verordnung, die Möglichkeit einer Einkommensergänzung. Darüber hinaus hat es Tradition, dass die Abfüllung innerhalb des abgegrenzten Gebiets erfolgt. Zur Sicherung der Herkunft des Erzeugnisses haben die Erzeuger, die das native Öl mit der genannten Ursprungsbezeichnung in Verkehr bringen wollen, ihre Anbauflächen sowie Verarbeitungs- und Abfüllanlagen in entsprechende Verzeichnisse eintragen zu lassen, die von der Kontrolleinrichtung geführt werden, und jährlich unter Angabe der Ölmühle und des Abfüllortes die Menge der geernteten Oliven zu melden.

- 4.5 **Herstellung:** Das native Olivenöl extra „Colline di Romagna“ wird vor allem aus den Sorten Correggiolo und Leccino gewonnen, wobei der Anteil von Correggiolo an den Anbauflächen mindestens 60 % und der von Leccino höchstens 40 % betragen darf. Außerdem dürfen in den Anbauflächen noch andere, in geringerem Maße in die Ölerzeugung eingehende Sorten vorhanden sein, nämlich Pendolino, Moraiolo und Rossina (Höchstanteil 10 %).

Unkrautbeseitigung und Schädlingsbekämpfung erfolgen nach den entsprechenden Spezifikationen, die von der Region Emilia Romagna festgelegt wurden.

Geerntet werden die Oliven zwischen dem 20. Oktober und dem 15. Dezember. Die Oliven werden manuell oder unter Einsatz mechanischer Werkzeuge direkt vom Baum gepflückt, so dass die Oliven nicht mit dem Boden in Berührung kommen. Der Einsatz von Chemikalien, die das Abfallen vom Baum bewirken, ist verboten. Befördert und gelagert werden die geernteten Oliven in festen, gut belüfteten Behältern aus inertem Material. Die Oliven müssen spätestens zwei Tage nach ihrer Ernte verarbeitet sein. Die Erntemenge darf 7 000 kg/ha bei reinen Olivenkulturen und 60 kg bei einzelstehenden Bäumen nicht überschreiten. Die Ölgewinnung geschieht ausschließlich auf mechanische und physikalische Weise in den Ölmühlen des Gebiets und nach vorausgehendem Blattabscheiden und Waschen. Die Ölausbeute darf nicht über 18 % liegen. Bei der Verarbeitung der Oliven zu Öl darf sich der Olivenbrei nicht auf über 27 °C erwärmen. Nochmalige Pressungen und die Verwendung chemischer oder biochemischer Verfahren bei der Ölgewinnung sind verboten.

- 4.6 **Zusammenhang:** Die speziellen natürlichen Faktoren sind durch die bodenstrukturellen Merkmale des Gebiets und vor allem durch die besonderen mikroklimatischen Bedingungen gegeben, die die chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Öls unmittelbar bedingen. Diese sind verbunden mit einem — in Bezug auf ihre volle Reife — frühzeitigen Abernten der Oliven, was ein hohes Qualitätsniveau des Öls ermöglicht. Die Böden sind im Allgemeinen mittelstark durchmischt, eher tonartig mit hohem Kalkanteil, und stark gegliedert, was dem Wachstum der Ölbäume förderlich ist. Die mikroklimatischen Bedingungen und insbesondere der Umstand, dass die Regenhäufigkeit im Frühling und im Herbst am stärksten ist, sorgen zusammen mit den im Jahresmittel eher niedrigen Temperaturen, durch die die Wachstumsphase der Bäume auf den Zeitraum April bis Oktober begrenzt wird, für eine allmähliche und späte Reifung der Oliven und damit für eine hohe chemische und organoleptische Qualität des gewonnenen Öls. Die speziellen menschlichen Faktoren finden sich vor allem in der weit in die Geschichte zurückreichenden Pflege des Olivenanbaus durch die örtlichen Erzeuger, wovon ihr Festhalten an den herkömmlichen Anbaumethoden zeugt, mit denen sie für die Bewahrung des Ölbaums in dem Gebiet eintreten.

Die Olivenkultur ist in der gesamten Provinz Rimini weit verbreitet, wo sie allerdings das Hügelland in der Nähe des Küstenstreifens bevorzugt, und erstreckt sich in der Provinz Forlì-Cesena bis in die niedrigen und höheren Hügelketten. In diesen Gebieten stellt der Olivenanbau zusammen mit dem Weinbau die einzige Baumkultur dar; er besetzt hier die am schlechtesten zu nutzenden Flächen mit starkem Gefälle und wird damit zu einem wichtigen landschaftlichen Strukturelement.

Die Sorte „Correggiolo“ stellt den in dem Gebiet am stärksten vertretenen Baum dar und verleiht dem erzeugten Öl seine typischen Merkmale. Die Sorte ist darüber hinaus besonders kälteresistent, und die späte, gestaffelte Reifung der Oliven lässt zusammen mit den besonderen Boden- und Klimabedingungen ein besonderes und kostbares Öl entstehen.

4.7 **Kontrolleinrichtung**

Name: Cermet — Certificazione e ricerca per la qualità

Anschrift: Via Aldo Moro, 22, I-40068 San Lazzaro di Savena — Bologna

- 4.8 **Etikettierung:** Das native Olivenöl extra „Colline di Romagna“ wird in vorgefertigten, fest verschlossenen, nahrungsmittelgerechten Behältnissen mit folgendem Fassungsvermögen in den Verkehr gebracht: 0,10 Liter, 0,25 Liter, 0,50 Liter, 0,75 Liter, 1,00 Liter, 3,00 Liter und 5,00 Liter.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Colline di Romagna“ ist auf dem Etikett in deutlich lesbaren, unverwischbaren Buchstaben so anzubringen, dass sie sich von den übrigen Angaben auf dem Etikett deutlich abhebt. Auf dem Etikett ist das Jahr der Ölgewinnung anzugeben. Zusätzliche Ortsbezeichnungen, die Gemeinden oder Teilgebieten innerhalb des Erzeugungsgebietes genau entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:** —

EG-Aktenzeichen: IT/00211/2001.10.12.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 8. Juli 2002.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2002/C 286/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XT 04/01

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Chancen im beschäftigten Unternehmen und am allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Region: Rheinland-Pfalz

Unternehmen, die aufgrund struktureller Veränderungen auf veränderte Qualifikationen ihrer Beschäftigten angewiesen sind, sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre Beschäftigten auf die veränderten Anforderungen vorzubereiten.

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Offensive für den Strukturwandel — Programm des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (Qualifizierungsmaßnahmen in rheinland-pfälzischen Unternehmen)

Um dem Ziel der Gleichmäßigkeit der Lebensbedingungen zu genügen, soll die Beschäftigung in strukturschwachen Regionen des Landes besonders gefördert werden. Deshalb sollen Unternehmen, die sich in strukturschwachen Regionen des Landes ansiedeln oder dort Personalausweitungen beabsichtigen, jedoch kein ausreichend qualifiziertes Personal am regionalen Arbeitsmarkt vorfinden, eine Qualifizierungsförderung für Maßnahmen zugunsten dieser neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschluss des Arbeitsvertrages erhalten.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen

Damit kann es sich sowohl um allgemeine als auch um spezifische Ausbildungsmaßnahmen handeln: dies muss im Einzelfall beurteilt werden

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Zur Umsetzung der Beihilferegelung wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 2 Mio. DEM (1 022 583,76 EUR) Haushaltsmittel erforderlich sind

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Beihilferegelung gilt in allen Wirtschaftsbereichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001

Beihilfehöchstintensität: Für spezifische Ausbildungsmaßnahmen in Großunternehmen: 25 % der beihilfefähigen Kosten.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Für spezifische Ausbildungsmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen: 35 % der beihilfefähigen Kosten.

Landesamt für Soziales
Jugend und Versorgung
Referat 63
Rheinallee 97—101
D-55118 Mainz

Für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen in Großunternehmen: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen: 70 % der beihilfefähigen Kosten.

Eine Erhöhung der o. g. Beihilfehöchstintensitäten ist bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern um 10 % möglich

Beihilfe Nr.: XT 65/01

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem 1. Mai 2001 dürfen Beihilfen nach der Regelung gewährt werden

Mitgliedstaat: Italien

Region: Autonome Provinz Trient

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Beihilferegelung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2006 durchgeführt. Der Förderzeitraum von Maßnahmen nach der Beihilferegelung muss spätestens am 30. Juni 2007 beendet sein

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Voraussetzungen und Verfahren zur Finanzierung möglicher Ausbildungsbeihilfen im Sinne der Kofinanzierung der Maßnahme D1 „Förderung der Fortbildung, der Flexibilität des Arbeitsmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere KMU“ des operativen Programms P.A.T. — Ziel 3 — Europäischer Sozialfonds 2000—2006

Zweck der Beihilfe: Mithilfe der Förderung betrieblicher Qualifizierungsmaßnahmen sollen von Arbeitslosigkeit bedrohte

Rechtsgrundlage: Deliberazione della giunta provinciale n. 2920 d.d. 9.11.2001 avente ad oggetto: Modalità e termini di presentazione e di valutazione dei progetti rientranti nella Misura D1 del FSE — «Sviluppo delle formazioni continua, della flessibilità del mercato del lavoro e della competitività delle imprese, con priorità alle PMI» la quale da applicazione alle disposizioni contenute nel Capo II del Titolo II D.P.G. 33-51/Leg. d.d. 27.12.2000 (pubblicato sul Bollettino ufficiale della Regione Trentino Alto Adige n. 04/I-II del 23.1.2001) sottoposte ad una clausola sospensiva dell'efficacia e alle disposizioni della deliberazione della giunta provinciale n. 527 d.d. 9.3.2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 2 764 200 EUR im Jahr 2001; 7 745 000 EUR im Jahr 2002

Beihilfemaximalintensität:

Spezifische Ausbildung für Großunternehmen: 25 %.

Spezifische Ausbildung für KMU: 35 %.

Allgemeine Ausbildung für Großunternehmen: 50 %.

Allgemeine Ausbildung für KMU: 70 %.

Die obigen Sätze erhöhen sich um zehn Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Behinderte, Migranten, Arbeitnehmer ohne höheren Schulabschluss, Langzeitarbeitslose oder Frauen, die eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess anstreben

Bewilligungszeitpunkt: 20. November 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2002

Zweck der Beihilfe: Förderung allgemeiner und spezifischer Ausbildungsmaßnahmen.

Die Definition des Begriffs „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ wurde aus der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 übernommen, die eine erschöpfende und klare Beschreibung erhält: „Der Ausdruck ‚allgemeine Ausbildungsmaßnahmen‘ bezeichnet Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragen

barre Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert“

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftszweige

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincia autonoma di Trento — Servizio addestramento e formazione professionale
Via Gilli, 3
I-38100 Trento

Sonstige Auskünfte: Da es sich um eine Beihilferegelung handelt, ist eine Beschreibung des Projektinhalts als Nachweis einer allgemeinen Ausbildungsmaßnahme nicht möglich.

Die Provinz Trient stellt mit folgender Prüfung sicher, dass der Beihilfemaximalbetrag nur für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen gewährt wird:

- Erklärung des Beihilfeempfängers bei der Projektvorlage, dass es sich um eine allgemeine bzw. eine spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt;
- Prüfung durch einen Ausschuss, ob es sich bei dem Projekt um eine allgemeine oder eine spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt (entsprechend Ziffer 5 des Provinzialratsbeschlusses Nr. 2920 vom 9.11.2001); das Ergebnis wird in einen von Fachleuten unterzeichneten Bewertungsbogen eingetragen und im Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vermerkt;
- Festlegung des Zuschusses für jedes Projekt aufgrund dieser Prüfung;
- Genehmigung des Finanzbogens durch die Provinz unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Einstufung des Projekts als allgemeine oder spezifische Ausbildungsmaßnahme;
- Benachrichtigung der Empfänger über das Ergebnis der Prüfung und den ihnen gewährten Zuschuss.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

- drei Bildungsfachleute aus anderen Teilen Italiens (hochqualifizierte Hochschullehrer),
- ein vom Provinzialrat ernannter Behördenvertreter

Beihilfe Nr.: XT 68/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Autonome Provinz Trient

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Durchführungsbestimmungen für Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Beschäftigten gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 und Vorschriften für die Verwaltung der nach dem Erlass Nr. 167 vom 6. Juni 2001 des Arbeits- und Sozialministeriums bereitgestellten Mittel

Rechtsgrundlage: Deliberazione della giunta provinciale n. 3106 d.d. 23 novembre 2001 in attuazione del decreto del ministero del Lavoro e della previdenza sociale del 6 giugno 2001 n. 167 (pubblicato nella Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana del 22.6.2001 serie generale n. 143)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Für die Provinz bereitgestellte staatliche Mittel: 902 036 000 ITL (465 862,72 EUR) für das Jahr 2001

Beihilfehöchstintensität:

Spezifische Ausbildung für Großunternehmen: 25 %

Spezifische Ausbildung für KMU: 35 %.

Allgemeine Ausbildung für Großunternehmen: 50 %.

Allgemeine Ausbildung für KMU: 70 %.

Hierauf erfolgt ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten, wenn es sich um Ausbildungsmaßnahmen für Behinderte, Migranten, Arbeitnehmer ohne höheren Schulabschluss, Langzeitarbeitslose oder Frauen handelt, die eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess anstreben

Bewilligungszeitpunkt: 12. Dezember 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2001

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfen sind für allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen bestimmt.

Die Definition des Begriffs „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ wurde aus der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 übernommen, die eine erschöpfende und klare Beschreibung erhält: „Der Ausdruck ‚allgemeine Ausbildungsmaßnahmen‘ bezeichnet Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertrag-

bare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert“

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftszweige

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincia autonoma di Trento — Servizio addestramento e formazione professionale
Via Gilli, 3
I-38100 Trento

Sonstige Auskünfte: Da es sich um eine Beihilferegelung handelt, ist eine Beschreibung des Projektinhalts zum Nachweis dessen, dass es sich um allgemeine Ausbildungsmaßnahmen handelt, nicht möglich.

Um sicherzustellen, dass der Beihilfehöchstbetrag nur für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen gewährt wird, führt die Provinz Trient eine Ex-ante-Kontrolle durch, zu der Folgendes gehört:

— Erklärung des Beihilfeempfängers bei Vorlage des Projekts, dass es sich um allgemeine bzw. spezifische Ausbildungsmaßnahmen handelt;

— Ex-ante-Prüfung durch eine Kommission, ob es sich bei dem betreffenden Projekt um eine allgemeine oder spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt (entsprechend Ziffer 5 des Beschlusses des Provinzialrates Nr. 3106 vom 23.11.2001); das Ergebnis der Prüfung wird in einen von den Sachverständigen unterzeichneten Bewertungsbogen eingetragen und im Sitzungsprotokoll des Ausschusses vermerkt;

— Bestimmung der Beihilfesumme für jedes einzelne Projekt anhand der Ergebnisse der Vorabkontrolle;

— Genehmigung des Finanzbogens des Projektes durch die Provinz unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Prüfungsergebnis der Kommission hinsichtlich der Art der Ausbildungsmaßnahme (allgemein oder spezifisch);

— Benachrichtigung der Beihilfeempfänger über das Ergebnis der Projektprüfung und die ihnen zugebilligte finanzielle Hilfe.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

— drei Bildungsexperten aus anderen Teilen Italiens (allesamt hochqualifizierte Universitätsprofessoren),

— einem vom Provinzialrat ernannten Behördenvertreter

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3007 — E.ON/TXU Europe Group)

(2002/C 286/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Powergen UK plc („Powergen“, Großbritannien), das von der Deutschen E.ON-Gruppe kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile des in Großbritannien ansässigen Unternehmens TXU Europe („TXU-E“, Großbritannien), das der Amerikanischen TXU Corp Gruppe angehört, durch Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Powergen: Erzeugung, Verteilung und Bereitstellung von Strom und Gasversorgung,
- TXU-E: Erzeugung und Bereitstellung von Strom und Gasversorgung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3007 — E.ON/TXU Europe Group, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2857 — ECS/IEH)**

(2002/C 286/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das belgische Unternehmen Electrabel Customer Solutions SA (ECS), das von Electrabel SA kontrolliert wird, erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung schrittweise die Kontrolle über einen Teil des Geschäfts des belgischen Stromversorgungsunternehmens Intercommunale d'Électricité du Hainaut (IEH) durch den Erwerb von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ECS: Gas- und Stromversorgung; Angebot von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gas- und Stromversorgung,
 - IEH: Stromversorgung und -verteilung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2857 — ECS/IEH, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2783 — Mediatrade/Endemol)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 286/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. November 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Endemol Italia SpA (Endemol), das der Gruppe Telefónica (Spanien) angehört, und Mediatrade SpA (Mediatrade), das der Gruppe Mediaset (Italien) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Endemol: Produktion von TV-Programmen,

— Mediatrade: Produktion von TV-Programmen und TV-Inhalten sowie Erwerb und Management von TV-Rechten,

— Gemeinschaftsunternehmen: Produktion von TV-Programmen, insbesondere „Seifenopern“.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2783 — Mediatrade/Endemol, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen

(2002/C 286/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

auf Initiative des Königreichs Dänemark,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Anbetracht des vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wünschenswert, die innerhalb von Europol anzuwendenden Geheimhaltungsgrade im Hinblick auf die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen möglichst weitgehend an die derzeit von den Organen der Europäischen Union angewendeten Geheimhaltungsgrade und an geltende internationale Normen anzugleichen.
- (2) Der Rat hat eine geeignete Geheimschutzregelung für Informationen, die auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens von Europol erstellt oder mit Europol ausgetauscht werden, einstimmig zu erlassen —

HAT FOLGENDEN RECHTSAKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen ⁽²⁾ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) ‚Geheimhaltungsgrad‘ die Kennzeichnung eines von oder über Europol verarbeiteten Dokuments mit den Geheimhaltungsgraden gemäß Artikel 8;“

2. Der letzte Satz von Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Informationen, für die der Grundschutzgrad gilt und die nicht mit einem Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet wurden, erhalten die Kennzeichnung ‚Europol Unclassified — not for public dissemination‘ (ohne Europol-Geheimhaltungsgrad — nicht für die Öffentlichkeit bestimmt).“

3. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Europol-Geheimhaltungsgrade erhalten die Bezeichnungen ‚Europol Restricted‘, ‚Europol Secret‘ und ‚Europol Top Secret‘.

‚Europol Restricted‘: (VS — nur für den Dienstgebrauch): Diese Einstufung ist bei Informationen und Materialien vorzunehmen, deren unbefugte Weitergabe sich auf die Interessen Europols oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nachteilig auswirken könnte.

‚Europol Confidential‘: (VS — vertraulich): Diese Einstufung ist bei Informationen und Materialien vorzunehmen, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen Europols oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten abträglich wäre.

‚Europol Secret‘: (Geheim): Diese Einstufung ist nur bei Informationen und Materialien vorzunehmen, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen Europols oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen würde.

‚Europol Top Secret‘: (Streng geheim): Diese Einstufung ist nur bei Informationen und Materialien vorzunehmen, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen Europols oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten außerordentlich schweren Schaden zufügen würde.

Jeder Europol-Geheimhaltungsgrad ist mit einem spezifischen Sicherheitsmaßnahmenpaket verbunden, das innerhalb von Europol anzuwenden ist. Die Sicherheitsmaßnahmenpakete bieten unterschiedliche Schutzniveaus, und zwar je nach dem Inhalt der Informationen und unter Berücksichtigung der nachteiligen Folgen, die ein unbefugter Zugang zu den Informationen oder eine unbefugte Verbreitung oder Verwendung dieser Informationen für die Interessen von Europol oder die Interessen der Mitgliedstaaten haben könnten.

Werden mit unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden gekennzeichnete Informationen zusammengestellt, ist mindestens der Geheimhaltungsgrad anzuwenden, der für die in den höchsten Geheimhaltungsgrad eingestufte Information gilt. Auf jeden Fall kann eine Zusammenstellung von Informationen in einen höheren Geheimhaltungsgrad als ihre jeweiligen Teile eingestuft werden.

Für die Übersetzung von als schutzbedürftig gekennzeichneten Dokumenten gilt derselbe Schutz wie für die Originale.“

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 10.

4. Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sicherheitsmaßnahmenpakete bestehen aus verschiedenen Maßnahmen technischer, organisatorischer oder administrativer Art, die im Sicherheitshandbuch festgelegt sind.“

5. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Wahl eines Geheimhaltungsgrads berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Einstufung der jeweiligen Informationen nach ihren nationalen Regelungen, das Erfordernis der operativen Flexibilität als Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren von Europol und die Tatsache, dass die Einstufung von strafverfolgungsrelevanten Informationen als Verschlussache eine Ausnahme darstellen muss und dass im Falle einer derartigen Einstufung der niedrigstmögliche Geheimhaltungsgrad zu wählen ist.“

6. In Artikel 11 Absatz 3 erhält der Passus „die Geheimhaltungsgrade 1 und 2“ die Fassung „die Geheimhaltungsgrade ‚Europol Restricted‘ und ‚Europol Confidential‘“.

7. In der englischen Fassung wird der Ausdruck „security level(s)“ durch „classification level(s)“ ersetzt. (Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Artikel 2

Der Rechtsakt tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 3

Dieser Rechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol

(2002/C 286/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN RECHTSAKT ERLASSEN:

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

Artikel 1

Das Statut wird wie folgt geändert:

auf Initiative des Königreichs Dänemark,

1. Artikel 43 erhält folgenden Wortlaut:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

„Artikel 43

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates von Europol,

(1) Die Dienstbezüge des Europol-Bediensteten umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und gegebenenfalls andere Zulagen. Sie werden in den Niederlanden in Euro ausgezahlt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist wünschenswert, das im Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 ⁽²⁾ festgelegte Statut der Europol-Bediensteten (nachstehend „Statut“ genannt) zu ändern, insbesondere um Sondervorschriften für Bedienstete festzulegen, die in Drittländern Dienst tun, damit die in diesen Drittländern geltenden besonderen Lebensbedingungen berücksichtigt werden können.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Bedienstete, der auf Beschluss des Direktors an einen anderen Ort der dienstlichen Verwendung als die Niederlande versetzt wird, sich dafür entscheiden, dass ihm seine Dienstbezüge in der Währung des Landes ausgezahlt werden, in dem er seinen Dienst ausübt. In diesem Fall wird auf die Dienstbezüge, mit Ausnahme etwaiger Erziehungszulagen nach Anhang 5 Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 2, nach Abzug der nach diesem Statut oder nach den Durchführungsbestimmungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, und die Dienstbezüge sind zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor nach geeigneten Modalitäten zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft die Dienstbezüge ganz oder teilweise in einer anderen Währung als der Währung des Dienstortes auszahlen.

(2) Es obliegt dem Rat, einstimmig die für Europol-Bedienstete geltenden Einzelheiten sowie die anschließenden Änderungen festzulegen —

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 (AbL. C 150 vom 22.6.2002, S. 2).

(3) Der geltende Berichtigungskoeffizient wird auf Beschluss des Direktors zu einem Kurs berechnet, der mehr als, weniger als oder gleich 100 % der letzten Berichtigungskoeffizienten beträgt, die vom Rat der Europäischen Union nach Artikel 64 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, wie gegebenenfalls geändert, festgelegt wurden. Der Direktor setzt den Verwaltungsrat von Europol unverzüglich von einem nach diesem Absatz gefassten Beschluss in Kenntnis. Wenn die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für das betreffende Land 5 % übersteigt, beschließt der Direktor Maßnahmen zur zwischenzeitlichen Anpassung dieses Koeffizienten und setzt den Verwaltungsrat möglichst rasch davon in Kenntnis.“

2. Es wird ein neuer Titel IIIA eingefügt:

„TITEL IIIA

Bedienstete, die in einem Drittland Dienst tun

Artikel 100a

Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Statuts legt Anhang 9 Sonder- und Ausnahmenvorschriften für die Bediensteten fest, die in einem Drittland Dienst tun.“

3. Anhang 5 Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Bedienstete, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung und der Herkunftsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union liegen. Bedienstete, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, haben einmal je Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die gemäß Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort.

Für den Fall, dass der Ehegatte und die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Personen ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Bediensteten haben, haben sie einmal im Kalenderjahr gegen Vorlage entsprechender Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der tatsächlichen Reisekosten zu einem anderen Ort.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Bedienstete, bei denen der Dienstort außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union liegt; in diesen Fällen kann der Direktor jedoch durch einen gebührend begründeten Beschluss entscheiden, dass der Bedienstete ein zweites Mal innerhalb eines Kalenderjahres Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß den vorstehenden Unterabsätzen hat.“

4. In Anhang 5 Abschnitt 3 wird folgender Buchstabe aufgenommen:

„G. Wiedereinrichtungsbeihilfe

Artikel 17

(1) Ein Bediensteter, der infolge einer Entscheidung des Direktors betreffend die Versetzung des Bediensteten an einen anderen Dienstort seinen Wohnsitz wechseln muss, hat Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe; sie beträgt bei Bediensteten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, ein Monatsgrundgehalt und bei Bediensteten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben, ein halbes Monatsgrundgehalt.

Haben beide Ehegatten als Europol-Bedienstete Anspruch auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe, so steht diese nur dem Ehegatten zu, der das höhere Grundgehalt bezieht.

Auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird der Berichtigungskoeffizient angewandt, der für den Dienstort des Bediensteten gilt.

(2) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Gehalt des Bediensteten am Tage seiner Versetzung an den neuen Ort der dienstlichen Verwendung berechnet.

(3) Wenn der Bedienstete dies beantragt, wird ihm die Hälfte der Wiedereinrichtungsbeihilfe im Voraus gezahlt. Die andere Hälfte wird aufgrund von Unterlagen gezahlt, aus denen hervorgeht, dass der Bedienstete und — wenn er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, auch seine Familie — am Ort der dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 erhält der Bedienstete, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat und ohne seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung nimmt, nur die Hälfte der Beihilfe, auf die er sonst Anspruch hätte. Die zweite Hälfte wird ihm gezahlt, wenn seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung nimmt, soweit dies innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt seiner Versetzung erfolgt. Wird der Bedienstete, bevor seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat, an den Wohnsitz seiner Familie versetzt, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe.“

5. Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang 9

Sonder- und Ausnahmenvorschriften für die Bediensteten, die in einem Drittland Dienst tun

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Dieser Anhang legt Sonder- und Ausnahmenvorschriften für Europol-Bedienstete fest, die in einem Drittland Dienst tun.

Artikel 2

Auf Beschluss des Direktors können die Bediensteten im dienstlichen Interesse auf einen Dienstposten in einem Drittland versetzt werden.

Eine Versetzung darf die Dauer des Vertrags des Bediensteten nicht überschreiten.

Artikel 3

Um die Teilnahme an zeitlich befristeten Nachschulungslehrgängen zu ermöglichen, kann der Direktor beschließen, einen in einem Drittland Dienst tuenden Bediensteten auf einem zeitlich befristeten Dienstposten am Hauptsitz von Europol zu verwenden. Diese dienstliche Verwendung darf die Dauer des Vertrags des Bediensteten nicht überschreiten. Der Direktor kann aufgrund allgemeiner Durchführungs Vorschriften beschließen, dass auf den Bediensteten während dieser vorübergehenden dienstlichen Verwendung weiterhin bestimmte Vorschriften dieses Anhangs — mit Ausnahme der Artikel 5, 8 und 9 — Anwendung finden.

ABSCHNITT 2

Pflichten*Artikel 4*

Der Bedienstete ist verpflichtet, seine Tätigkeit an dem Ort auszuüben, an den er im dienstlichen Interesse versetzt wird.

Artikel 5

Stellt Europol dem Bediensteten eine Wohnung zur Verfügung, die der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen entspricht, so ist er verpflichtet, diese zu beziehen.

ABSCHNITT 3

Arbeitsbedingungen*Artikel 6*

Dem Bediensteten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von drei Arbeitstagen je Dienstmonat zu.

Artikel 7

(1) Im Jahr des Dienstantritts und im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst in einem Drittland steht dem Bediensteten ein Urlaub von drei Arbeitstagen je voller Dienstmonat, von drei Arbeitstagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als fünfzehn Tagen und von eineinhalb Arbeitstagen bei bis zu fünfzehn Tagen zu.

(2) Hat ein Bediensteter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr fünfzehn Arbeitstage nicht überschreiten.

ABSCHNITT 4

Dienstbezüge und Familienzulagen*Artikel 8*

(1) Eine Zulage für die Lebensbedingungen wird nach Maßgabe des Ortes, an dem der Bedienstete dienstlich verwendet wird, als Prozentsatz eines Referenzbetrags festgesetzt. Dieser Referenzbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtbetrag des Grundgehalts sowie der Auslandszulage, der Haushaltszulage und der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder nach Abzug der nach dem Statut oder dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge.

Die Zulage für die Lebensbedingungen wird wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- sanitäre Verhältnisse sowie Verhältnisse in den Krankenhäusern,
- Sicherheitsaspekte,
- klimatische Bedingungen,

jeweils mit dem Koeffizienten 1;

- Grad der Isolierung,
- sonstige örtliche Gegebenheiten,

jeweils mit dem Koeffizienten 0,5.

Jedem dieser Parameter wird folgender Wert zuerkannt:

- 0: bei normalen Bedingungen, die jedoch den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen nicht gleichwertig sein müssen,
- 2: bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen schwierig sind,
- 4: bei Bedingungen, die im Verhältnis zu den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen sehr schwierig sind.

Die Zulage wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 10 %, wenn dieser Wert gleich 0 ist,
- 15 %, wenn dieser Wert größer als 0, aber kleiner oder gleich 2 ist,
- 20 %, wenn dieser Wert größer als 2, aber kleiner oder gleich 5 ist,
- 25 %, wenn dieser Wert größer als 5, aber kleiner oder gleich 7 ist,

- 30 %, wenn dieser Wert größer als 7, aber kleiner oder gleich 9 ist,
- 35 %, wenn dieser Wert größer als 9, aber kleiner oder gleich 11 ist,
- 40 %, wenn dieser Wert größer als 11 ist.

Die für die einzelnen Dienstorte vorgesehene Zulage für die Lebensbedingungen wird jährlich überprüft und gegebenenfalls vom Direktor nach Stellungnahme der Personalvertretung geändert.

(2) Gefährden die Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung die körperliche Unversehrtheit des Bediensteten, so wird ihm durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung des Direktors zeitlich begrenzt eine zusätzliche Zulage gezahlt. Diese wird als Prozentsatz des Referenzbetrags nach Absatz 1 Unterabsatz 1 festgesetzt auf:

- 5 %, sofern die Behörde ihren Bediensteten empfiehlt, ihre Familien nicht zu dem betreffenden Dienstort umziehen zu lassen;
- 10 %, sofern die Behörde beschließt, die Zahl ihrer Bediensteten an dem betreffenden Dienstort vorübergehend zu verringern.

Artikel 9

(1) Überschreiten die durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten, die ein Bediensteter für ein unterhaltsberechtigtes Kind aufwendet, das regelmäßig und vollzeitlich eine Primar- oder Sekundarschule im Land der dienstlichen Verwendung besucht, den Höchstbetrag der Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3, hat der Bedienstete Anspruch auf eine weitere Zulage zur Deckung der durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten in einer Höhe bis zu maximal dem doppelten Höchstbetrag der Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3.

(2) Besucht das Kind regelmäßig und vollzeitlich eine Hochschuleinrichtung, beträgt die Erziehungszulage 150 % des in Anhang 5 Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Betrags.

(3) Die Erziehungszulage wird gegen Vorlage von Belegen gezahlt.

Artikel 10

(1) Dem Bediensteten zu erstattende Kosten werden auf mit einer Begründung versehenen Antrag des Bediensteten entweder in Euro oder in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt.

(2) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe kann nach Wahl des Bediensteten entweder in Euro oder in der Währung des Dienstlandes ausgezahlt werden. Im letztgenannten Fall findet der für den Dienstort festgesetzte Europol-Berichtigungskoeffizient auf die Wiedereinrichtungsbeihilfe, die zu dem entsprechenden Wechselkurs umgerechnet wird, Anwendung.

ABSCHNITT 5

Vorschriften über die Kostenerstattung

Artikel 11

(1) Einem Bediensteten, dem eine Wohnung nach Artikel 5 und 13 zur Verfügung gestellt wird und der aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, gezwungen ist, am gleichen Dienstort eine andere Wohnung zu nehmen, werden durch eine mit Gründen versehene Sonderverfügung des Direktors gegen Vorlage von Belegen entsprechend der gültigen Umzugsregelung die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge erstattet.

(2) In diesem Fall werden dem Bediensteten gegen Vorlage von Belegen die tatsächlichen Wiedereinrichtungskosten bis zur Höhe der Wiedereinrichtungsbeihilfe nach Anhang 5 Artikel 17 des Statuts erstattet.

Artikel 12

(1) Dem Bediensteten, der am Ort der dienstlichen Verwendung im Hotel untergebracht ist, da ihm die in Artikel 5 vorgesehene Wohnung noch nicht zugewiesen werden konnte oder ihm nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder der aus Gründen, die sich seinem Einfluss entziehen, seine Wohnung nicht beziehen konnte, werden für sich und seine Familienangehörigen gegen Vorlage der Hotelrechnungen nach vorheriger Zustimmung des Direktors die Hotelkosten erstattet. Außerdem erhält der Bedienstete das um 50 % herabgesetzte Tagegeld nach Anhang 5 Artikel 9, außer in Fällen höherer Gewalt, über die der Direktor durch Sonderverfügung befindet.

(2) Kann die Unterbringung nicht in einem Hotel erfolgen, so hat der Bedienstete nach vorheriger Zustimmung des Direktors Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Mietkosten für eine vorläufige Wohnung.

Artikel 13

Wird dem Bediensteten von Europol keine Wohnung zur Verfügung gestellt, so werden ihm die Mietkosten erstattet, sofern die Wohnung dem Niveau der von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten und der Zusammensetzung seiner unterhaltsberechtigten Familie entspricht. Die angemessenen Höchstmietkosten für den Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten werden vom Direktor von Europol festgesetzt und entsprechen den angemessenen Höchstmietkosten, die für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften gelten, die einen vergleichbaren Posten am gleichen Ort der dienstlichen Verwendung innehaben.

Artikel 14

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Bediensteten werden die tatsächlich verauslagten Kosten für den Umzug des Mobiliars und der persönlichen beweglichen Habe von dem Ort, an dem es bzw. sie sich zu dieser Zeit befindet, zu seinem Herkunftsort oder die tatsächlich verauslagten Kosten für die Beförderung des Mobiliars und der persönlichen Habe vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort nach Maßgabe der vom Direktor festgelegten Bedingungen von Europol erstattet.

Artikel 15

Steht dem Bediensteten kein Dienstwagen für unmittelbar mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängende Dienstreisen zur Verfügung, so erhält er für die Benutzung seines privaten Kraftwagens ein Kilometergeld. Die Höhe des Kilometergeldes wird vom Direktor festgesetzt.

ABSCHNITT 6

Soziale Sicherheit*Artikel 16*

Der Bedienstete, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind versichert gegen das Risiko der Rückführung in dringenden und äußerst dringenden Krankheitsfällen; die Prämie hierfür wird in voller Höhe von Europol übernommen.

Artikel 17

Der Bedienstete, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind gegen die tatsächlich verauslagten Kosten der Krankheitsfürsorge, die am Ort der dienstlichen Verwendung entstehen, versichert. Jede zusätzliche Prämie für die Deckung dieses Risikos wird in voller Höhe von Europol übernommen.

Artikel 18

(1) Der Ehegatte und die Kinder des Bediensteten sowie die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind gegen Unfälle in den Ländern außerhalb der Europäischen Union versichert.

(2) Der Bedienstete, sein Ehegatte, seine Kinder und die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen sind im Hinblick auf die Haftung für materielle Schäden und physische Schäden an Dritten in den Ländern außerhalb der Europäischen Union versichert.

(3) Die erforderliche Prämie wird zur Hälfte vom Bediensteten getragen, die andere Hälfte geht zulasten von Europol.

ABSCHNITT 7

Erziehungszulage für Bedienstete, die von einer Versetzung zurückkehren*Artikel 19*

(1) Kehrt ein Bediensteter, der in den Niederlanden keine Auslandszulage erhält, von seinem Dienst in einem Drittland zurück, erhält er die Erziehungszulage nach Anhang 5 Artikel 3, damit ein unterhaltsberechtigtes Kind, das in dem Drittland in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache Unterricht erhielt, in den Niederlanden weiterhin in der Sprache, in der das Kind in dem Drittland unterrichtet wurde, Unterricht erhalten kann.

(2) Der Anspruch auf Erziehungszulage nach Absatz 1 gilt für einen Höchstzeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Versetzung, jedoch keinesfalls länger als die Dauer des Vertrags des Bediensteten.

(3) Der Bedienstete beantragt die Leistungen nach diesem Artikel binnen eines Jahres nach der Rückkehr von seinem Dienst in einem Drittland.“

Artikel 2

Dieser Rechtsakt tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Rechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...